



ITALIEN

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Einleitung	5
Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?	6
Was muss ich als erstes tun?	8
Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien	11
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	12
Zuständige Behörden	15
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?	16
Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?	16
Rückkehr ins Herkunftsland	17
Ausweisdokument für Asylsuchende	18
Wohnsitz	18
Beantragung der italienischen Steuernummer	18
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	19
Zugang zu Wohnraum	22
Zugang zu Sozialleistungen	23
Zugang zur Gesundheitsversorgung	24
Zugang zum Arbeitsmarkt	25
Zugang zu Bildungseinrichtungen	26
Zugang zu Sprachkursen	27
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	27

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	30
Infomaterial über Italien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	30
Angebote speziell für Dublin-Rückkehrende	31
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	32
Gesundheitsversorgung und Beratung	33
Rechtsberatung	34
Hilfe für besonders Schutzbedürftige	35
Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland	36
Hilfe für Menschen in Not	36
Angebote in Rom	39
Angebote in Turin	41
Weitere Angebote	41
Quellen	41

Einleitung

Hauptprobleme für Rücküberstellte nach Italien bestehen vor allem in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und den Zugang zum Asylverfahren. Oft ist kein problemloser Zugang zur Unterbringung und zur Wiederaufnahme des Verfahrens gewährleistet. Hürden bestehen auch beim Zugang zu medizinischer Versorgung. Die Situation für vulnerable Personen ist besonders problematisch.

Auch für Personen mit Schutzstatus in Italien bestehen Hürden beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Arbeit und Wohnraum. Da es für sie kaum Unterstützungsleistungen gibt, ist für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit besonders hoch.

Gesetzesänderungen der letzten Jahre haben die Bedingungen für Asylsuchende und Geflüchtete in Italien verschärft. Welche Auswirkungen und Einschränkungen in Hinblick auf die Migrations- und Asylpolitik sich zudem durch die im September 2022 neu gewählte rechtsnationale Regierung ergeben werden, bleibt abzuwarten.

Erfahrungen zeigen zudem, dass offizielle Regelungen in der Praxis nicht immer umgesetzt werden. Das ergeben Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über die Aufnahmebedingungen in Italien und über vulnerable Asylsuchende, die nach dem Dublin Verfahren nach Italien überstellt wurden¹. Viele Versorgungsleistungen für Asylsuchende werden zudem im Rahmen von Projekten durch Nichtregierungsorganisationen erbracht. Da diese Projekte meist nicht langfristig finanziert sind, können sie kein Ersatz für Lücken im staatlichen System sein².

¹ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte>, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

² Vgl. „Privat statt Staat? Die Wirksamkeit von Hilfsleistungen für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Italien“; Hrsg.: borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen e.V. & ONLUS Borderline Sicilia, Februar 2022,

https://www.borderline-europe.de/sites/default/files/projekte_files/Privat_statt_Staat.pdf, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

Was erwartet mich nach der Wiedereinreise?

Die meisten Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Italien rücküberstellt werden, treffen an einem der großen Flughäfen (Mailand Malpensa oder Rom Fiumicino) ein. Weitere mögliche Flughäfen sind Bologna, Venedig, Mailand Linate, Neapel oder Catania.

Beratende können vor der Ausreise die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland kontaktieren, um sich nach dem Ankunftsflughafen in Italien zu erkundigen; ob diese Auskunft erteilt wird, wird unterschiedlich gehandhabt.

Nach der Ankunft werden Rückkehrende von der Grenzpolizei in Empfang genommen und erkennungsdienstlich behandelt. Rückkehrende sollten deutlich äußern, dass sie Asyl beantragen wollen. Sie sollten nach einer Unterkunft fragen, wenn sie keine eigenen finanziellen Mittel haben. Außerdem sollten sie keine Dokumente unterzeichnen, deren Inhalt sie nicht verstehen.

War vor der Ausreise aus Italien bereits ein Asylantrag gestellt worden, wird festgestellt, welche Polizeidienststelle (*Questura*) zuständig ist. Dazu erhält man ein Schreiben (*verbale di invito*), in dem die zuständige *Questura* angegeben ist. Innerhalb der angegebenen Frist muss man sich dorthin begeben.

Nur wenn die italienischen Behörden der Rücküberstellung zugestimmt haben, erfolgt der Flug möglicherweise an den Flughafen, der am nächsten an der jeweils zuständigen *Questura* liegt. Oft sind jedoch lange Wege innerhalb Italiens in kurzer Zeit zurückzulegen, da man sich innerhalb weniger Tage bei der zuständigen *Questura* melden muss. Die Fahrt dorthin müssen die Rückkehrenden selbst organisieren, Zugfahrkarten werden nicht zur Verfügung gestellt.

Nach Meldung bei der zuständigen *Questura* wird das Asylverfahren wieder aufgenommen.

War vor der Ausreise aus Italien noch kein Asylantrag gestellt worden, wird der Wunsch, Asyl zu beantragen, am Flughafen gegenüber der Polizei geäußert. Anschließend müssen sich die Rückkehrenden bei der zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*) melden, um offiziell als Asylsuchende registriert zu werden (*verbalizzazione*).

Es gelten dieselben Bedingungen und Wartezeiten wie für andere Asylsuchende im Asylverfahren. Probleme und Verzögerungen kann es für Rückkehrende insbesondere geben, wenn sie keine Wohnadresse angeben können.

An den Flughäfen in Rom (Fiumicino) und Mailand (Malpensa) sind NGOs tätig, die auch Ansprechpartner für Dublin-Rücküberstellte sind. Sie geben Essen aus, unterstützen bei der

Vermittlung an eine Unterkunft und vermitteln an weitere soziale Dienste oder Behörden vor Ort. Teilweise geben sie auch Zugfahrkarten aus, wenn die zuständige Polizeidienststelle in der näheren Umgebung liegt, zum Beispiel bei Ankunft in Mailand Malpensa. Laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe leisten die NGOs an den Flughäfen keine Rechtsinformation oder -beratung mehr.³

Dublin-Rücküberstellte müssen normalerweise von der Grenzpolizei zur NGO begleitet werden, da sich die Büros der NGOs im Nicht-Schengen-Bereich des Flughafens befinden. Sie sollten die Grenzpolizei darauf ansprechen und bitten, zur NGO (*cooperativa*) gebracht zu werden.

Die an den Flughäfen tätigen NGOs wechseln häufig. Seit Anfang 2021 ist am Flughafen Mailand Malpensa die Cooperativa Ballafon tätig. In Rom Fiumicino ist die Cooperativa ITC tätig. An anderen Flughäfen sind NGOs auf Anfrage tätig, z.B. Laimomo in Bologna und Cooperativa Olivotti in Venedig⁴.

Es kann einige Tage dauern, bis die Formalitäten am Flughafen erledigt sind. Solange halten sich die Rückkehrenden im Transitbereich des Flughafens auf.

Probleme kann es laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe⁵ mit aufgegebenem Gepäck geben: Da die Rücküberstellten von der Grenzpolizei in Empfang genommen werden, haben sie keinen Zugang zur Gepäckaussgabe. Das Gepäck kann daher oft erst zwei Tage später am Fundbüro des Flughafens abgeholt werden. Wichtige Dinge wie Medikamente oder Dokumente sollten daher im Handgepäck mitgeführt werden.

3 Aufnahmebedingungen in Italien. Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, Januar 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/200121-italienaufnahmebedingungen-de.pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

4 Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy, S. 78, 79, zuletzt abgerufen am 25.10.2022 5 ebd., S. 35

Personen mit Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) gelten als reguläre Einwohnerinnen oder Einwohner und erhalten als solche keine besonderen Hilfestellungen nach ihrer Ankunft. Sie können sich frei in Italien bewegen.

Was muss ich als erstes tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Italien ausgereist war oder ob sie vor der Ausreise aus Italien noch kein Asylverfahren dort begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Italien gestellt

Sie hat bei der Rückkehr Gelegenheit, einen Asylantrag nach dem regulären Verfahren zu stellen. Bei Ankunft am Flughafen äußert die Person ihren Wunsch, Asyl zu beantragen. Sie wird dann an die zuständige Polizeidienststelle (*Questura*) verwiesen, damit ihr Asylantrag dort formell registriert wird. Zuständig ist die *Questura* der Region, in der sich der Flughafen befindet.

Hinweis zu Mailand:

Der Flughafen Mailand Malpensa liegt im Zuständigkeitsbereich der Provinz Varese. Dort Ankommende müssen ihren Asylantrag daher in Varese stellen, nicht in Mailand.

2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Italien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Italien ausgereist

a) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Ist die Person vor dem Termin der persönlichen Anhörung aus Italien ausgereist, wurde das Asylverfahren wahrscheinlich unterbrochen: Asylverfahren können für bis zu 12 Monate unterbrochen werden, wenn Asylsuchende nicht zu dem Termin der Anhörung erscheinen oder ihre Unterkunft dauerhaft verlassen haben. Kehren sie vor Ablauf der 12 Monate nach Italien zurück, kann das Asylverfahren wieder aufgenommen werden. Es muss ein neuer Termin für die Anhörung bei der Asylkommission (*Commissione Territoriale*) beantragt werden.

Wird das Asylverfahren fortgeführt, müssen Rücküberstellte sich an ihre ursprünglich zuständige Polizeidienststelle (*Questura*) wenden. Diese ist wieder zuständig für ihre Unterbringung.

Wenn die Abwesenheit nicht begründet werden kann, wird das Asylverfahren nach einer Abwesenheit von mehr als 12 Monaten beendet. In diesem Fall kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden, wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen.

b) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Der Asylantrag kann auch in Abwesenheit und ohne Zustellung des Bescheids an die oder den Asylsuchenden abgelehnt worden sein. Wenn die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, kann Berufung eingelegt werden.

Wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, wird die Abschiebung angeordnet. Die Person erhält einen Ausweisungsbescheid (*foglio di via*) und muss Italien innerhalb von 15 Tagen verlassen. Sie kann bis zu 120 Tage in Abschiebehaft genommen werden.

Wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden.

c) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Italien und kann sich frei in Italien aufhalten und reisen.

Wenn Rückkehrende kein Aufenthaltspapier mehr haben, weil es ihnen abgenommen wurde oder sie es verloren haben, müssen sie eine Kopie ihres Aufenthaltstitels oder eine Neuausstellung beantragen.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Antragsunterlagen bei Filialen der italienischen Post und können dort ihren Antrag einreichen. Sobald das neue Dokument fertig ist, erhalten sie eine schriftliche Einladung zur zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*). Ein Wohnsitz oder der Nachweis einer Adresse in Italien muss für den Antrag daher zwingend angegeben werden.

Subsidiär Schutzberechtigte beantragen die Kopie oder Neuausstellung direkt bei der zuständigen Polizeidienststelle (*Questura*).

Die Bearbeitung kann einige Monate dauern. Auch wenn das Aufenthaltsrecht und auch das Recht zu arbeiten während dieser Zeit weiterhin bestehen, besteht die Gefahr, Zugang zu Arbeit, Gesundheitsversorgung und Wohnraum zu verlieren oder nach der Rückkehr nicht wieder zu erhalten.

3. Anerkannte in Italien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Italien ausgereist ist

Personen, die vor längerer Zeit bereits einen Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz) in Italien erhalten hatten, deren Aufenthaltstitel aber inzwischen abgelaufen ist, müssen diesen verlängern lassen. Dies müssen sie sofort nach ihrer Rückkehr nach Italien beantragen. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels sollte laut Gesetz mindestens 60 Tage vor Ablauf beantragt werden. Bei Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz ist eine Erneuerung auch nach Ablauf und längerer Abwesenheit prinzipiell möglich. Es ist ratsam, eine schriftliche Begründung vorzubereiten, in der die Gründe für den verspäteten Antrag dargelegt werden. Insbesondere bei subsidiärem Schutz sollten außerdem die Gründe dargelegt werden, aus denen man nicht in das Herkunftsland zurückkehren kann und weiterhin schutzbedürftig ist. Diese Begründung wird benötigt, da eine Überprüfung seitens der Asylkommission (*Commissione Territoriale*) erfolgt, die über die Verlängerung des subsidiären Schutzstatus entscheidet.

Bei einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeit von mindestens zwei Jahren ist ein Aufenthalt außerhalb Italiens von bis zur Hälfte der Gültigkeitsdauer erlaubt, d.h. bei einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeit von fünf Jahren darf man sich bis zu 2,5 Jahre außerhalb Italiens aufhalten.⁵

Auch wenn der Aufenthaltstitel nicht mehr vorliegt, weil er abgenommen wurde oder abhandengekommen ist, muss die Neuausstellung beantragt werden.

Zuständig für die Ausstellung des Aufenthaltstitels ist die Polizeidienststelle (*Questura*), die den ursprünglichen Titel ausgestellt hatte. Bei subsidiärem Schutz wird die Erneuerung oder Neuausstellung vor Ort bei der *Questura* beantragt. Anerkannte Flüchtlinge reichen den Antrag bei der Post ein; die Antragsunterlagen („*kit giallo*“ genannt) sind bei den Postämtern erhältlich. Für den Antrag muss eine

⁵ Zusammenstellung Infos Italien. Aufnahmebedingungen für Dublin-Rückkehrende und Statusinhabende, Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mai 2022

Wohnadresse in Italien angegeben werden. Bei der Bearbeitung kommt es oft zu längeren Wartezeiten.⁶

Es ist ratsam, sich an eine Beratungsstelle vor Ort zu wenden, die die Abläufe kennt, den Antrag einreichen und falls erforderlich bei der Vorbereitung der schriftlichen Begründung helfen kann.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Italien

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Italien vorlag. In Italien werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

internationaler Schutz:

- **Flüchtlingsstatus** (*permesso di soggiorno per asilo politico*): Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt, die verlängerbar ist. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- **subsidiärer Schutz** (*permesso di soggiorno per protezione sussidiaria*): Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Vor einer Verlängerung prüft die Asylkommission, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

nationaler Schutz:

- **Aufenthaltsgenehmigung für besonderen Schutz** (*permesso di soggiorno per protezione speciale*): Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre (z.B. bei drohender Verfolgung oder Folter im Herkunftsland). Vor einer Verlängerung prüft die Asylkommission, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

⁶ Vgl. Aufnahmebedingungen in Italien. Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, Januar 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/200121-italienaufnahmebedingungen-de.pdf.pdf, S. 49/50, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

Asylsuchende erhalten nach der Registrierung ihres Asylantrags eine Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchende (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*).

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylgesuche können direkt bei der Einreise bei der Grenzpolizei (*Polizia di Frontiera*) oder, wenn man sich bereits in Italien befindet, bei einer Polizeidienststelle (*Questura - Ufficio Immigrazione della Polizia*) gestellt werden. Dort werden Asylsuchende erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdrücke, Foto, persönliche Daten werden erfasst, sogenanntes *fotosegnalamento*) und erhalten eine Nummer. Wichtig ist, hier zu äußern, dass man Asyl beantragen möchte (und nicht zur Arbeitssuche oder aus anderen Gründen nach Italien gekommen ist). In einigen Polizeidienststellen muss ein Formular, das sogenannte *foglio notizie* ausgefüllt werden, in dem der Grund zur Einreise nach Italien abgefragt wird; Asylsuchende müssen darauf Asyl (*asilo*) ankreuzen, sonst gelten sie als illegal eingewandert und können ausgewiesen werden.

Im nächsten Schritt wird der Antrag auf Asyl formell registriert (sogenannte *verbalizzazione*); dabei wird ein Formular (C3-Formular) ausgefüllt, u.a. mit Angaben zur Person, zum Fluchtweg und zu den Fluchtgründen. Dabei besteht Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Anschließend erhält man eine Bestätigung, dass der Asylantrag gestellt wurde (*ricevuta della verbalizzazione della domanda di protezione internazionale*). Diese Bestätigung gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung. Später erhält man die Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchender (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*) mit einer Gültigkeit von sechs Monaten.

Zwischen dem ersten Äußern der Absicht, Asyl zu beantragen, und der formellen Registrierung kann es Wartezeiten von mehreren Wochen geben. Insbesondere in großen Städten kommt es zu verzögerten Terminvergaben. In dieser Zeit haben Asylsuchende unter Umständen keinen Zugang zu Unterbringung und sonstiger Unterstützung. Ohne formelle Registrierung besteht auch kein Zugang zum nationalen Gesundheitssystem, es ist nur eine medizinische Notversorgung möglich. Dies betrifft auch Dublin-Rückkehrende, die noch kein Asyl beantragt hatten, bevor sie Italien verlassen haben.

Anhörung

Der letzte Schritt des Asylverfahrens ist die Anhörung vor der Asylkommission (regionale Kommission für die Anerkennung internationalen Schutzes, *Commissione Territoriale per il Riconoscimento della Protezione Internazionale*), die über den Asylantrag entscheidet. Die Einladung zur Anhörung erhält man von der zuständigen *Questura*. Die Anhörung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Asylantrags bei der Asylkommission stattfinden, in der Praxis beträgt die Wartezeit bis zum Termin der Anhörung allerdings einige Wochen bis Monate.

Entscheidung

Die Entscheidung der Asylkommission wird schriftlich mitgeteilt. Sie soll innerhalb von drei Tagen nach der Anhörung getroffen werden, meist wird die Frist jedoch um Monate verlängert. Insgesamt soll das Asylverfahren nicht länger als 18 Monate dauern.

Bei positiver Entscheidung erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgenehmigung, mit der sie in Italien bleiben dürfen. Bei Gewährung des Flüchtlingsstatus (*status di rifugiato*) oder subsidiären Schutzes (*protezione sussidiaria*) wird eine Aufenthaltsgenehmigung über fünf Jahre ausgestellt, die verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug. Bei Gewährung des besonderen Schutzes (*protezione speciale*) wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre ausgestellt. Sie kann verlängert werden, wenn die Gründe für den Schutz weiterhin bestehen.

Bei negativer Entscheidung wird die Person aufgefordert, Italien zu verlassen.

Rechtsmittel

Gegen eine negative Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Dies muss innerhalb der in der Ablehnung genannten Frist von 15 oder 30 Tagen erfolgen. In diesem Fall sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Folgeantrag

Wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen, kann ein neuer Asylantrag (Folgeantrag) gestellt werden.

Sichere Herkunftsländer

Für Asylsuchende aus als sicher eingestuften Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Als sichere Herkunftsländer gelten Albanien,

Algerien, Bosnien-Herzegowina, Cap Verde, Ghana, Kosovo, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Tunesien und die Ukraine (die Ukraine ist bis Ende 2022 ausgenommen). Im beschleunigten Verfahren trifft die Asylkommission die Entscheidung innerhalb von wenigen Tagen.

Rechtsberatung und Rechtsbeistand

Im Asylverfahren besteht kein Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand. Einige NGOs bieten Rechtsberatung an und bereiten Asylsuchende auf die Anhörung vor. Asylsuchende können einen Anwalt oder eine Anwältin zur Anhörung mitbringen.

Im Berufungsverfahren können Asylsuchende ohne Einkommen Prozesskostenhilfe beantragen.

Sprachmittlung

Bei der Registrierung des Asylantrags und im weiteren Verlauf des Verfahrens haben Asylsuchende Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Bei der Anhörung ist ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin anwesend.

Hinweis für Dublin-Rücküberstellte

Es kann mehrere Monate dauern, bis Dublin-Rücküberstellte wieder Zugang zum Asylverfahren bekommen. Hatten sie bereits vor ihrer Ausreise einen Asylantrag in Italien gestellt, müssen sie erneut eine Aufenthaltsgenehmigung als Asylsuchende (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*) beantragen. Die Ausstellung kann sich um Wochen bis Monate verzögern.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung an der Grenze	<i>Polizia di Frontiera</i>	Grenzpolizei	<i>Border Police</i>
Antragstellung im Land	<i>Questura, Ufficio Immigrazione</i>	Polizei, Einwanderungsabteilung	<i>Police, Immigration Office</i>
Dublin-Verfahren	<i>Unità Dublino, Ministero dell'Interno</i>	Dublin-Einheit, Innenministerium	<i>Dublin Unit, Ministry of Interior</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale</i>	Regionale Kommissionen für die Anerkennung internationalen Schutzes	<i>Territorial Commissions for the Recognition of International Protection</i>
Berufung	<i>Tribunale Civile</i>	Zivilgericht	<i>Civil Court</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Corte di Cassazione</i>	Kassationsgerichtshof	<i>Court of Cassation</i>
Folgeantrag	<i>Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale</i>	Regionale Kommissionen für die Anerkennung internationalen Schutzes	<i>Territorial Commissions for the Recognition of International Protection</i>

Quelle: Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update

Zuständige Asylbehörde

Asylanträge werden bei der Polizei (Einwanderungsabteilung der Polizeidienststelle *Questura - Ufficio Immigrazione*) gestellt.

Die Bearbeitung der Asylanträge und die Anhörung erfolgen bei den Regionalen Kommissionen für die Anerkennung internationalen Schutzes (*Commissioni Territoriali per il Riconoscimento della Protezione Internazionale*). Die Kommissionen

sind in jeder Region Italiens vertreten, insgesamt gibt es 20 Ausschüsse und 21 Unterausschüsse.

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Italien?

- Mitführen eines Identitätsnachweises (Aufenthaltsgenehmigung oder offizielles Dokument als Nachweis, dass man auf die Aufenthaltsgenehmigung wartet). Illegaler Aufenthalt ist in Italien strafbar.
- Verbleib in Italien bis zur Entscheidung über den Asylantrag
- Einhalten von Terminen bei der Asylkommission
- Mitteilung von Änderungen der Adresse oder Telefonnummer an die *Questura*
- bei Unterbringung in Aufnahmezentren: Einhalten der dort geltenden Regeln, insbesondere darf das Zentrum nicht ohne Erlaubnis über Nacht oder über einen längeren Zeitraum verlassen werden.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Italien?

Asylsuchende können sich unter anderem auf folgende Grundrechte berufen:

- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl, die eigenen Rechte, über Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer;
- Verständlichkeit von ausgegebenen und zu unterzeichnenden Unterlagen; - Hinzuziehen eines Rechtsbeistands,
- grundlegende medizinische Versorgung und vollständige, kostenlose Gesundheitsuntersuchung;
- in Aufnahmezentren: Recht auf Verpflegung und Unterbringung in nicht überfüllten und angemessenen Strukturen.

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Italien zu bleiben;

- eine Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende zu erhalten;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht und gepflegt zu werden;
- eine Steuernummer zu erhalten, die u.a. zur Einschreibung ins Gesundheitssystem erforderlich ist;
- eine Arbeit aufzunehmen (zwei Monate nach Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende).

In der Praxis werden die Rechte oft durch diese Mängel verletzt:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscherinnen oder Dolmetscher
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente) - fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle z.B. einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Italien ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Italien (*Ritorno volontario assistito*). Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an:

<http://www.libertaciviliimmigrazione.dlci.interno.gov.it/it/assisted-voluntary-return-andreintegration-active-projects>

Ausweisdokument für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten zunächst eine Bestätigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde. Diese gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung, bis die Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende (*permesso di soggiorno per richiesta asilo*) ausgestellt wird. Diese Aufenthaltsgenehmigung gilt sechs Monate. Sie kann bis zur Entscheidung über den Asylantrag verlängert werden. Nach einer negativen Entscheidung wird die Aufenthaltsgenehmigung solange verlängert, wie der Aufenthalt in Italien erlaubt ist, z.B. bei einer Berufung mit aufschiebender Wirkung. Für die Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist die *Questura* am Wohnort zuständig.

Die Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende berechtigt nicht zu Reisen außerhalb Italiens.

Wohnsitz

Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte melden ihren Wohnsitz unter Vorlage ihrer Aufenthaltsgenehmigung beim Meldeamt der zuständigen Stadtverwaltung (*ufficio anagrafe*) an. Die Wohnsitzanmeldung ist für den Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst und Wahl des Hausarztes, Einschreibung in Kindergarten und Schule, Arbeitslosmeldung, Gewerbeanmeldung, Beantragung von Prozesskostenhilfe erforderlich.

Asylsuchende konnten aufgrund von Gesetzesänderungen (Salvini-Dekret) seit Oktober 2018 bis 2020 keinen Wohnsitz (*residenza*) anmelden. Die Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende berechtigte nicht mehr dazu. Der fehlende Wohnsitznachweis führte zu Problemen bei Behörden und Ämtern und beim Zugang zu verschiedenen Leistungen.

Beantragung der italienischen Steuernummer

Die italienische Steuernummer (*codice fiscale*) kann bei der Steuerbehörde, der *Agenzia delle Entrate*, beantragt werden. Dazu sind die Personalien und der Wohnsitz anzugeben und ein Ausweisdokument vorzulegen.

Die zuständige *Questura* erteilt die Steuernummer für Asylsuchende bei der Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung. Oft erhalten Asylsuchende jedoch eine Aufenthaltsgenehmigung, auf der keine Steuernummer angegeben ist. In diesem Fall müssen sie sich an die Steuerbehörde wenden.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Aufnahmeeinrichtungen in Italien:

- Registrierungscentren/Hotspots: CPSA (*Centro di primo soccorso e accoglienza*)
- Erstaufnahmeeinrichtungen (*Centro governativo di prima accoglienza*, oder CARA) und temporäre Aufnahmeeinrichtungen (*strutture temporanee*) bzw. Notaufnahmeeinrichtungen CAS (*centri di accoglienza straordinaria*)
- Zweitaufnahmeeinrichtungen: SAI (System für Aufnahme und Integration, *Sistema Accoglienza Integrazione*), früher SIPROIMI bzw. SPRAR
- Abschiebehaft: CPR (*Centro di permanenza per il rimpatrio*)

Die Unterbringung ist eines der Hauptprobleme für Schutzsuchende in Italien. Durch die Verzögerungen, die es oft beim Zugang zum Asylverfahren gibt, kommt es zu Wartezeiten von Wochen bis zu Monaten, bis eine Unterbringung organisiert wird. Es besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit oder einer Unterbringung unter unzureichenden Bedingungen. Viele Geflüchtete leben in Notlagern an Bahnhöfen oder in den Peripherien der großen Städte.

Es gibt keine spezifischen Projekte oder vorbehaltene Plätze für die Unterbringung von Dublin-Rücküberstellten. Sie haben unter den gleichen Bedingungen wie andere Asylsuchende Zugang zur Unterbringung.

Rücküberstellte werden von der Präfektur (*Prefettura*, Verwaltungsbehörde der Provinz) in Erstaufnahmezentren oder temporären Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Dies sind meist große Zentren, die eigentlich für die Erstaufnahme oder nur eine vorübergehende Unterbringung bei Engpässen gedacht waren. Entsprechend bieten sie nur eine grundlegende Versorgung. Angebote wie Rechtsauskünfte, sozialarbeiterische und psychologische Betreuung und Sprachkurse sind häufig nicht ausreichend vorhanden. Außerdem sind die Zentren oft überfüllt und befinden sich an abgelegenen Orten. In manchen Zentren ist nachts

kein Personal anwesend und es fehlt generell an qualifiziertem Personal. Insbesondere für vulnerable Personen und Familien mit Kindern bieten sie keine angemessenen und sicheren Bedingungen. Diese Zentren machen mittlerweile den größten Teil des Unterbringungssystems in Italien aus.⁷

Bei den Einrichtungen des Zweitaufnahmesystems SAI handelt es sich meist um kleinere Einrichtungen mit sozialarbeiterischer Betreuung. Für Personen mit internationalem Schutzstatus sind außerdem Integrationsangebote vorgesehen.

Der Zugang zu einer SAI-Einrichtung ist für Asylsuchende theoretisch möglich, diese Einrichtungen sind jedoch vornehmlich für Schutzberechtigte und unbegleitete Minderjährige vorgesehen. Asylsuchende werden nur aufgenommen, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Besonders schutzbedürftige Asylsuchende sollen prioritär aufgenommen werden. Da die Kapazitäten häufig nicht ausreichen, ist es für Asylsuchende schwer, dort untergebracht zu werden, und es gibt lange Wartezeiten.

Für Familien mit minderjährigen Kindern sind keine besonderen Regelungen vorgesehen. Wenn keine Plätze in einer SAI-Einrichtung zur Verfügung stehen, werden sie ebenfalls in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, in denen eine kind- und familiengerechte Unterbringung nicht gewährleistet ist. Auch die gemeinsame Unterbringung aller Familienmitglieder ist nicht immer gegeben⁸.

Selbst für vulnerable Personen und Familien mit Kleinkindern bis zu drei Jahren, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien rücküberstellt werden, muss die Unterbringung nicht mehr vorab von den italienischen Behörden zugesichert werden.

⁷ Vgl. Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy, ab S. 110. und Aufnahmebedingungen in Italien. Aktuelle Entwicklungen.

Ergänzung zum Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere DublinRückkehrenden, in Italien vom Januar 2020; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern, Juni 2021, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/210610_Update_Italien_2.pdf, ab S. 5

⁸ Vgl. Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy, S. 147

Es gilt eine allgemeine Zusicherung der italienischen Regierung vom Februar 2021, nach der alle nach Italien überstellten Personen adäquat untergebracht werden⁹.

Anhand der individuellen Situation der Rückkehrenden muss geklärt werden, ob sie Anspruch auf Unterbringung haben. Personen, die vor ihrer Abreise aus Italien bereits in einer staatlichen Einrichtung untergebracht waren und diese vorzeitig und ohne Abmeldung verlassen haben, haben unter Umständen ihren Anspruch auf Unterbringung verloren.

Generell gilt, dass es bei der Unterbringung zu längeren Wartezeiten kommen kann. Deshalb besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit. Jeder Fall muss individuell geprüft werden. Je nach Vorgeschichte in Italien kann gegebenenfalls bei der zuständigen Präfektur die Aufnahme in einer staatlichen Unterbringung beantragt werden. Andernfalls bleibt zu klären, ob eine Unterbringung in einer nichtstaatlichen Unterkunft in Trägerschaft von Vereinen, NGOs, kirchlichen Organisationen o.ä. möglich ist.

Für Personen, deren Asylverfahren in Italien noch läuft, ist die jeweilige Behörde vor Ort, die Polizeistation (*Questura*) oder die Verwaltungsbehörde der Provinz (*Prefettura*) zuständig. Daher werden sie nicht am Ankunftsflughafen einer Unterkunft zugewiesen, sondern bekommen gegebenenfalls ein Zugticket in die für sie zuständige Stadt.

Wenn man nicht über finanzielle Mittel verfügt, ist es wichtig, bei der Stellung des Asylantrags oder der Wiederaufnahme des Asylverfahrens zu äußern, dass man nicht über finanzielle Mittel verfügt und daher eine Unterbringung benötigt.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Personen mit Schutzstatus in Italien, die Italien verlassen hatten und wieder nach Italien abgeschoben werden, können theoretisch in einem SAI-Projekt untergebracht werden, wenn dort Plätze verfügbar sind. Dort werden Schutzberechtigte nach

⁹ Vgl. Entscheiderbrief 5/2021; Hrsg.: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, Mai 2021, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2021/entscheiderbrief-052021.html>, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

Abschluss ihres Asylverfahrens für 6 Monate untergebracht. Die Plätze sind jedoch begrenzt und daher ist eine Unterbringung nicht für alle verfügbar.¹⁰

Wenn jemand bereits vor der Ausreise aus Italien in einer SAI-Unterkunft untergebracht war, ist der Anspruch auf Unterbringung normalerweise verloren gegangen. Der Anspruch auf Unterbringung kann auch dann verloren gehen, wenn jemand vor der Ausreise einer Unterkunft lediglich zugewiesen war, sie jedoch nicht in Anspruch genommen hatte. Nur wenn neue Schutzbedarfe vorliegen, kann eine erneute Unterbringung in einem SAI-Projekt beantragt werden.

Personen mit gültiger Aufenthaltserlaubnis erhalten im Regelfall keine besondere Unterstützung nach der Wiedereinreise. Sie sind formell Einheimischen gleichgestellt, was ihre sozialen Rechte betrifft. Entsprechend wird erwartet, dass sie selbst für sich sorgen. Finanzielle Unterstützung, beispielsweise Sozialhilfe, gibt es meist nicht. Zunehmend besteht für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit oder eine Unterkunft kann nur in Notlagern, besetzten Häusern o.ä. gefunden werden.

Adressen von Verbände und NGOs vor Ort, an die man sich bei Problemen, eine Unterkunft zu finden, wenden kann, sind im Anhang angegeben.

Zugang zu Wohnraum

Sozialwohnungen: Für Sozialwohnungen (*Edilizia residenziale pubblica* oder *case popolari*) können sich bedürftige Personen bei den Kommunen bewerben. Dies gilt auch für Schutzberechtigte. In vielen Regionen ist jedoch ein seit mehreren Jahren bestehender Wohnsitz in Italien bzw. in der entsprechenden Kommune Voraussetzung. Wartelisten mit Wartezeiten von mehreren Jahren sind die Regel.

¹⁰ Vgl. Aufnahmebedingungen in Italien. Aktuelle Entwicklungen. Ergänzung zum Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien vom Januar 2020; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern, Juni 2021,

https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/210610_Update_Italien_2.pdf, ab S. 11

Regulärer Wohnungsmarkt: Die Mieten sind im Allgemeinen sehr hoch, vor allem in den großen Städten. Bezahlbare Wohnungen sind kaum zu finden. Vermieter verlangen meist einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung.

Asylsuchende, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben nach der positiven Entscheidung über ihren Asylantrag keinen Anspruch auf Unterbringung dort. Sie müssten in eine Zweitaufnahmeeinrichtung wechseln, doch dort stehen nicht immer ausreichend Plätze zur Verfügung. Schutzberechtigte, die in einer Zweitaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, müssen diese nach sechs Monaten verlassen. In beiden Fällen besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit. Hinweise zu Hilfen für Obdachlose in Rom und Mailand finden sich im Anhang.

Zugang zu Sozialleistungen

Bis ihr Asylantrag rechtskräftig entschieden ist, erhalten **Asylsuchende** Unterstützung, so dass ihre Grundbedürfnisse gedeckt sind. Bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung erhalten sie dort Verpflegung sowie ein kleines Taschengeld oder Sachleistungen. Die Unterstützung endet sechs Monate nach Anerkennung des Asylantrags.

Asylsuchende, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten keine finanzielle Unterstützung. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf weitere Sozialleistungen wie beispielsweise Familienleistungen.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben im Prinzip den gleichen Anspruch auf Sozial- und Familienleistungen wie Einheimische. In der Praxis erschweren oder verhindern zu erfüllende Voraussetzungen jedoch häufig den Zugang.

Für Personen mit geringem Einkommen gibt es seit März 2019 eine Art Grundeinkommen, das sogenannte Bürgergeld (*reddito di cittadinanza*): Dieses erhalten nur Italiener*innen oder EU-Bürger*innen, Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltserlaubnis in Italien und Personen mit internationalem Schutzstatus. Inhaber eines anderen Schutzstatus haben generell keinen Anspruch. Voraussetzung ist, dass man mindestens die letzten zehn Jahre in Italien wohnhaft war. Schutzberechtigte erfüllen die Voraussetzungen für den Erhalt des Bürgergelds somit in der Regel nicht.

Weitere Fürsorgeleistungen liegen in der Zuständigkeit der Regionen oder Kommunen. Diese haben unterschiedliche Regelungen, ob überhaupt Leistungen gezahlt werden, sowie hinsichtlich deren Höhe und Empfängerkreis.

Mittellose Geflüchtete, die meist nicht wie Italienerinnen und Italiener auf familiäre Unterstützung zählen können, sind daher weitgehend auf sich allein gestellt.
Ehrenamtliche

Unterstützterkreise in Deutschland könnten die Rückkehrenden daher unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Italien angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung in Italien. Sie müssen sich beim Nationalen Gesundheitsdienst (*servizio sanitario nazionale, SSN*) einschreiben und haben sodann die gleichen Ansprüche wie italienische Staatsbürger.

Die Einschreibung beim Nationalen Gesundheitsdienst erfolgt bei dem für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Büro des Gesundheitsdienstes, der *Azienda Sanitaria Locale* (ASL). Für die Einschreibung sind ein Ausweis bzw. die Aufenthaltsgenehmigung und ein

Wohnsitznachweis vorzulegen. Außerdem ist die Steuernummer (*codice fiscale*) erforderlich. Daraufhin wird die Gesundheitskarte (*tessera sanitaria*) ausgestellt. Diese ist für den Zugang zum Hausarzt und zu weiteren medizinischen Leistungen erforderlich.

Die Einschreibung ist Asylsuchenden allerdings erst möglich, wenn ihr Asylantrag formell registriert wurde. Aufgrund der oft längeren Wartezeiten verzögert sich auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung. Das betrifft auch Rücküberstellte, deren Asylverfahren noch nicht wieder aufgenommen wurde. Sie haben daher zunächst nur Zugang zur Notversorgung. Das gilt auch für Asylsuchende, die nicht über die erforderliche Steuernummer verfügen.

Für bestimmte Untersuchungen und Medikamente ist eine Eigenbeteiligung zu zahlen (sogenanntes *ticket*). Arbeitslose sind von der Eigenbeteiligung befreit. Asylsuchende sind befreit, solange sie noch nicht arbeiten dürfen, d.h. in den ersten zwei Monaten nach Asylantragstellung. Danach wird es regional unterschiedlich gehandhabt, ob sie

weiterhin befreit sind: In einigen Regionen gelten sie nicht als arbeitslos, sondern als unbeschäftigt, da sie vorher nie in Italien gearbeitet hatten, und erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für die Befreiung.

Personen mit irregulärem Aufenthalt haben Anspruch auf kostenlose medizinische Grund- und Notfallversorgung und Vorsorgebehandlungen. In diesem Fall kann eine spezielle Karte, die STP-Karte (*straniero temporaneamente presente*) beantragt werden. Sie kann beim Gesundheitsdienst ASL oder in Gesundheitszentren oder Krankenhäusern beantragt werden. Die Karte ist sechs Monate lang in ganz Italien gültig und kann bei Bedarf verlängert werden. Probleme kann es auch geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da ein Hausarzt in der Nähe des angemeldeten Wohnsitzes gewählt werden muss. Weitere Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sind die generell langen Wartezeiten im italienischen Gesundheitssystem und sprachliche Probleme, da keine Sprachmittler*innen zur Verfügung gestellt werden.¹¹

Einige Organisationen bieten medizinische Versorgung für Personen an, die keinen Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst haben (siehe im Anhang unter „Gesundheitsversorgung“).

In vielen Fällen steht Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlinge, die noch nicht im nationalen Gesundheitsdienst eingeschrieben sind, in der Praxis nur die Notversorgung in Notaufnahmen von Krankenhäusern zur Verfügung.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben in Italien 60 Tage nach Asylantragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt. Es erfolgt keine Arbeitsmarktprüfung und es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Branchen oder maximaler Arbeitszeit. Aufgrund der oftmals verspäteten Registrierung als Asylsuchender und der verspäteten Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis kann es zu Problemen beim Arbeitsmarktzugang kommen. Asylsuchende haben in der Regel keinen Zugang zu integrationsfördernden Maßnahmen wie Sprachkursen und Weiterbildungen. Sie können sich beim italienischen Arbeitsamt, den *Centri per l'Impiego*, als

¹¹ Vgl. Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy, ab S. 143

Arbeitssuchende registrieren lassen, sobald sie Inhaber einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben ebenfalls freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Personen, die einen Aufenthalt wegen besonderem Schutz (*protezione speciale*) haben, können diesen unter bestimmten Voraussetzungen in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung umwandeln. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten während der Unterbringung in einem SAI-Zentrum integrationsfördernde Maßnahmen wie Sprachkurse und Weiterbildungen. Nach Ablauf von sechs Monaten erhalten sie keine weitere Unterstützung.

Aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen in Italien ist es in der Praxis schwer, eine Arbeit zu finden. Geringe Sprachkenntnisse und fehlende Qualifikationen oder Probleme bei der Anerkennung von Qualifikationen erschweren es zusätzlich. Schwarzarbeit ist sehr verbreitet. Viele Geflüchtete arbeiten in der Landwirtschaft, zum Beispiel in der saisonalen Erntearbeit, meist unter prekären Arbeitsbedingungen, und werden Opfer von Ausbeutung.¹²

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Ausländische Kinder, die sich in Italien aufhalten, unterliegen wie italienische Kinder der Schulpflicht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Der Zugang zum staatlichen Bildungssystem besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also auch für Kinder ohne regulären Aufenthalt.

Kinder von Asylsuchenden besuchen die regulären Schulen. Es gibt in der Regel keine speziellen Vorbereitungsklassen für nicht italienisch-sprachige Kinder. Einige Schulen bieten Fördermaßnahmen zum Spracherwerb an.

¹² Vgl. Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy, ab S. 218 und Aufnahmebedingungen in Italien. Aktuelle Entwicklungen.

Ergänzung zum Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien vom Januar 2020; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern, Juni 2021, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/210610_Update_Italien_2.pdf, ab S. 13

Probleme kann es geben, wenn der angemeldete Wohnsitz nicht dem tatsächlichen Wohnort entspricht, da Plätze in Schulen und Kindergärten aufgrund des angemeldeten Wohnsitzes vergeben werden. Für Kinder, die in abgelegenen Einrichtungen untergebracht sind, kann es schwierig sein, die Bildungseinrichtungen zu erreichen.

Erwachsene anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben Zugang zu Bildungseinrichtungen, wenn sie die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Problematisch ist oft eine fehlende Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen und Studienleistungen aus ihrem Herkunftsland.

Zugang zu Sprachkursen

Sprachkurse werden in den Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere in den SAI-Unterkünften, angeboten. Oft reichen die Plätze jedoch nicht aus. Für Personen, die nicht in einer SAI-Unterkunft untergebracht sind, gestaltet sich der Zugang zu Sprachkursen schwieriger, da sie auf Unterstützungsmaßnahmen keinen Anspruch mehr haben. Verschiedene NGOs bieten für diese Zielgruppe Sprachkurse an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: (unbegleitete) Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und Genitalverstümmelung.

Wird eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt, werden die Asylanträge der betroffenen Personen priorisiert und im beschleunigten Verfahren bearbeitet. Besonders Schutzbedürftige dürfen bei der Anhörung beispielsweise von Sozialarbeiter*innen oder Psycholog*innen begleitet werden. Die Bedürfnisse von besonders Schutzbedürftigen sollen auch bei der Unterbringung berücksichtigt werden.

Problematisch ist, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden in vielen Fällen nicht erkannt wird, da es keine gesetzlich definierte Prozedur dafür gibt. Behörden, Anwält*innen, spezialisierte NGOs sowie Mitarbeitende in

Aufnahmeeinrichtungen können die besondere Schutzbedürftigkeit zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens feststellen und melden. Allerdings fehlt in den großen Aufnahmeeinrichtungen spezialisiertes Personal. Daher wird die besondere Schutzbedürftigkeit oft erst bei der Anhörung erkannt und es erfolgt ein Verweis an spezialisierte Einrichtungen z.B. für Opfer von Folter oder Menschenhandel. Opfer von Menschenhandel haben Recht auf Aufnahme in ein besonderes Programm für Schutz, Unterstützung und Integration.

Besonders Schutzbedürftige sollen vorrangig Zugang zu Einrichtungen des Zweitaufnahmesystems SAI haben. Da dort meist nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, werden sie, wie die meisten Asylsuchenden, in größeren Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Eine den besonderen Bedürfnissen gerecht werdende Unterbringung erfolgt in den meisten Fällen nicht oder zumindest nicht von Beginn an.¹³

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland nach Italien erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die italienischen Behörden. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert¹⁴. Die italienischen Behörden haben eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von

Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen nach der Ankunft in Italien nicht ausreichend berücksichtigt werden.¹⁵ Anscheinend sind die Behörden am Flughafen oft nicht über die besonderen

13 Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy, S. 145 ff

14 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Situation von Dublin-Überstellten in Italien, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/12711 vom 27.8.2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/127/1912711.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

15 Vgl. Monitoring-Bericht "Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation", Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/181212-drmp_monitoringreport_en.pdf, zuletzt abgerufen am 25.10.2022

Bedürfnisse der Rücküberstellten informiert.¹⁶ Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

Insbesondere für traumatisierte Personen, psychisch Kranke und Opfer von Menschenhandel fehlt es an angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten und auf ihre Bedürfnisse abgestimmter Unterstützung. Auch in den Unterkünften des Zweitaufnahmesystems (SAI) gibt es nur eine sehr geringe Zahl an Plätzen für besonders Schutzbedürftige. Rücküberstellte haben meist erst nach längerer Wartezeit Zugang zu Unterbringung und medizinischer Versorgung. Dies wirkt sich besonders für vulnerable Personen wie psychisch Kranke negativ aus¹⁷.

¹⁶ Zusammenstellung Infos Italien. Aufnahmebedingungen für Dublin-Rückkehrende und Statusinhabende, Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Mai 2022

¹⁷ Vgl. Situation of asylum seekers and BIP with mental health problems in Italy, SFH, Februar 2022

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Italien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Oktober 2022) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial über Italien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Practical Guide for Asylum Seekers in Italy (Guida pratica per richiedenti protezione internazionale in Italia)

Broschüre des italienischen Innenministeriums für Asylsuchende auf Italienisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Persisch, Amharisch, Bengalisch, Kurdisch, Somalisch, Tigrinisch und Urdu: www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/protezione-internazionale/guida-praticarichiedenti-protezione-internazionale-italia

JUMA – Refugees Map Service:

Ein Portal, das Angebote für Schutzsuchende und Schutzberechtigte in ganz Italien sammelt und als Kartenansicht zur Verfügung stellt. Es umfasst die Bereiche Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Italienischkurse, Arbeitssuche, Rechtsberatung, psychosoziale Unterstützung, Beratungsstellen für Geschlechtergewalt, Unterstützung für Personen mit Behinderungen, Asylbehörden und Notversorgung (Mensen, Kleiderkammern, Duschen). Das Portal ist in 19 Sprachen verfügbar: <https://www.jumamap.it/en/>
Hotline für Asylsuchende und Schutzberechtigte (gebührenfreie Nummer in Italien): **800 905 570**

„Welcome to Italy. An Info Guide for refugees and migrants“:

Ein Ratgeber mit unabhängigen Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Italien auf Englisch, Italienisch, Französisch, Arabisch, Farsi und Tigrinisch, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika: <https://w2eu.info/en/countries/italy>

Refugee.Info Italy – Das Portal bietet Informationen auf Englisch, Französisch, Arabisch und Paschtu zum Asylverfahren und zum Arbeiten und Leben in Italien: www.refugee.info/italy

Angebote speziell für Dublin-Rückkehrende

Dublin Returnee Monitoring Project (DRMP)

Das „Dublin Returnee Monitoring Project“ wird von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, den Zugang zum Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die nach Italien überstellt werden, zu dokumentieren. Es steht Flüchtlingen in allen EU-Ländern offen, die nach Italien rücküberstellt werden.

Weitere Informationen:

www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/dublinlaender/italien/dublin-returneemonitoring-project-drmp

Projekt „Dublinati“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien für Dublin Rückkehrende in Rom

Federazione delle Chiese Evangeliche in Italia (FCEI)
Mediterranean Hope – Programma Rifugiati e Migranti
Stefano Specchia, Alessia Melillo

Via Firenze 38

00184 Rom

E-Mail: mh@fcej.it

https://www.mediterraneanhope.com/en_en/coordinamento-nazionale-roma/

Beratung vor der Ausreise, rechtliche, soziale und gesundheitliche Unterstützung nach der Ankunft

Diaconia Valdese CSD – Oxfam Italia Community Center Milano

Via Lorenteggio 80

20146 Mailand

Tel: +39 335 5963982; +39 340 1003198

E-Mail: milanocenter@diaconiavaldese.org

<https://inclusioned.diaconiavaldese.org/>

Information für Dublin-Rückkehrende, Erstinformation und Orientierung bei rechtlichen und sozialen Fragen, Unterbringung, Arbeitssuche, Bildung

Berater*innen können die **Diaconia Valdese in Mailand** und das **Projekt „Dublinati“ in Rom** bereits vor einer anstehenden Überstellung kontaktieren, bevorzugt per E-Mail. So kann bereits vor der Ankunft in Italien die individuelle rechtliche Situation festgestellt werden und die notwendigen Schritte in Bezug auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens und Unterbringung können in die Wege geleitet werden.

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse vor Ort angefragt werden kann:

Caritas Italiana

Via Aurelia 796

00165 Rom

Tel. +39 06 661771

E-Mail: segreteria@caritas.it

www.caritas.it

Regionale Standorte unter:

<http://inmigration.caritas.it/caritas-diocesane-per-i-migranti/caritassul-territorio>

Information und Orientierung, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung,
Notunterkünfte, Aufnahmezentren für Geflüchtete, Italienischkurse, Mensa

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69200114

E-Mail: cir@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org

Niederlassungen in: Lombardei (Mailand, Bergamo), Venezien (Verona), Friaul-Julisch
Venetien (Gorizia), Emilia Romagna (Bologna), Latium (Rom), Apulien (Lecce), Kalabrien
(Badolato), Sizilien (Catania)

Sozial- und Rechtsberatung, Rückkehrberatung

Associazione Centro Astalli – Jesuit Refugee Service/Italia

Via degli Astalli 14/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69700306

E-Mail: astalli@jrs.net

<http://centroastalli.it>

Niederlassungen in Rom, Vicenza, Padua, Trient, Bologna, Neapel, Catania und
Palermo

Informationen, Rechtsberatung, Sozialberatung, Gesundheitsversorgung,
Notunterkünfte, Mensa

Comunita' S. Egidio

Piazza San Egidio 3a

00153 Rom

Tel. +39 06 4292929

E-Mail: info@santegidio.org

www.santegidio.org

Niederlassungen in ganz Italien

Informationen, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Notunterkünfte, Mensa

Gesundheitsversorgung und Beratung

Emergency

Mailand (Hauptsitz):

Via Santa Croce 19

20122 Mailand

Tel. +39 02 881881

info@emergency.it

www.emergency.it

Rom:

Via Umberto Biancamano

28

00185 Rom

Tel. +39 06 688151

roma@emergency.it

Venedig:

Isola della Giudecca 212

30133 Venedig

Tel. +39 041 877931

infovenice@emergency.it

Medici per i Diritti Umani (MEDU)

Rom (Hauptsitz):

Via dei Volsci 101

00185 Rom

Tel. +39 06 97844892

Mobil +39 334 3929765

info@mediciperidirittiumani.org

www.mediciperidirittiumani.org

Florenz:

Via Monsignor Leto Casini

11

50135 Florenz

Tel. +39 335 1853361

Ragusa:

Via Trieste 37

97100 Ragusa

Tel. +39 366 2391554

Medici Senza Frontiere (MSF, Ärzte ohne Grenzen)

Via Magenta 5

00185 Rom

Tel. +39 06 88806000

E-Mail: msf@msf.it

www.medicisenzafrontiere.it

Zentren und mobile Kliniken an verschiedenen Orten in Italien, u.a. in Rom und Palermo

Croce Rossa Italiana (italienisches Rotes Kreuz)

Via Bernardino Ramazzini 31

00151 Rom

Tel.+39 800 065510

E-Mail: info@cri.it

www.cri.it

Standorte in ganz Italien: www.cri.it/dove-trovarci

Rechtsberatung

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Via del Velabro 5/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69200114

E-Mail: cir@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org

Niederlassungen in: Lombardei (Mailand, Bergamo), Venezien (Verona), Friaul-Julisch Venetien (Gorizia), Emilia Romagna (Bologna), Latium (Rom), Apulien (Lecce), Kalabrien (Badolato), Sizilien (Catania)

Avvocato di strada Onlus

Via Malcontenti 3

40121 Bologna

Tel. +39 051 227143

E-Mail: info@avvocatodistrada.it

www.avvocatodistrada.it

kostenlose Rechtsberatung für Obdachlose in ganz Italien:

www.avvocatodistrada.it/sedi-locali/

Progetto Diritti

Via E. Giovenale 79

00176 Rom

Tel. +39 06 298777

E-Mail: segreteria@progettodiritti.it, info@progettodiritti.it

www.progettodiritti.it

Beratungsstellen in Rom, Ostia, Terracina, Catania, Licata

Rechtsberatung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen für Geflüchtete, Asylsuchende und Migranten

ASGI (Associazione Studi Giuridici sull'Immigrazione)

Via Gerdil 7

10152 Turin

Tel. +39 011 4369158

E-Mail: segreteria@asgi.it, info@asgi.it

www.asgi.it

ASGI nennt Berater und Organisationen vor Ort, die Rechtsberatung anbieten

Hilfe für besonders Schutzbedürftige

Notrufnummer für Opfer von Menschenhandel bei der Gleichstellungsbeauftragten der italienischen Regierung

800 290 290 (gebührenfreie Nummer in Italien)

Information über Hilfsangebote und Verweis an soziale Einrichtungen vor Ort

Be Free

Via Biferno 4

00199 Rom

Tel: +39 06 64 76 07 99

E-Mail: befree.segreteria@gmail.com

www.befreecooperativa.org/

Zentren in Latium, Molise und den Abruzzen

Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind: Schutzhäuser für Frauen, Beratung im Asylverfahren, Rechtsberatung in Abschiebehaft

Differenza Donna

Via Tacito 90

00196 Rom

Tel: +39 06 6780537

E-Mail: d.donna@differenzadonna.it

www.differenzadonna.org

Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt sind: Gesundheitsberatung, aufenthaltsrechtliche Beratung, Beratung im Asylverfahren, Italienischkurse

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an:

<http://www.libertaciviliimmigrazione.dlci.interno.gov.it/it/assisted-voluntary-return-andreintegration-active-projects>

Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR, italienischer Flüchtlingsrat)

Progetto "INTEGRAZIONE DI RITORNO 4"

Via del Velabro 5/A

00186 Rom

Tel: 0039 366-9044861

E-Mail: ritorno@cir-onlus.org

www.cir-onlus.org/ritorno-volontario-assistito-e-reintegrazione/

Hilfe für Menschen in Not

Verpflegung

Comunita' S. Egidio:

Mensen in Rom (Via Dandolo 10), Genua, Novara, Lucca

[https://www.santegidio.org/pageID/30136/langID/it/LE-MENSE-E-I-CENTRI-DIACCOGLIENZA.](https://www.santegidio.org/pageID/30136/langID/it/LE-MENSE-E-I-CENTRI-DIACCOGLIENZA)

[Html](#)

Angebote in Mailand

Servizio Accoglienza Immigrati (SAI)

Information und Beratung für Ausländer der Mailänder Caritas (Caritas Ambrosiana)

Via Galvani 16

20124 Mailand

Tel.: +39 02 67380261

E-Mail: sai@caritasambrosiana.it

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefonische Beratung: Montag bis Donnerstag: 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 17.00

Uhr, Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

<http://www.caritasambrosiana.it/aree-di-bisogno/stranieri/sai>

Beratung über Schlafmöglichkeiten, Beratung zur Arbeitssuche, Rechtsberatung (Aufenthaltsgenehmigungen, Familienzusammenführung etc.), Begleitung zu Behörden

NAGA - Associazione Volontaria di Assistenza Socio-Sanitaria e per i Diritti di Cittadini Stranieri, Rom e Sinti

Verein von Ehrenamtlichen zur Unterstützung für Ausländer, Sinti und Roma

Via Zamenhof 7/A

20136 Mailand

Tel: +39 02 58102599

E-Mail: naga@naga.it

www.naga.it

Medizinische Versorgung, Migrationsberatung, Rechtsberatung, keine Unterbringung, keine Essensausgabe

Centro Naga-Har per richiedenti asilo, rifugiati e vittime della tortura

für Asylsuchende, Flüchtlinge, Folteropfer

Via San Colombano 8 A

20142 Mailand

Tel.+39 02 3925466

E-Mail: naga@naga.it

Asylverfahrensberatung, Rechts- und Sozialberatung, Italienischunterricht, Freizeitangebote

Centro Servizi WeMi Inclusione

Via Don Carlo San Martino 10

20133 Mailand

Tel. +39 02 02 02

E-Mail: WeMi.Infostranieri@comune.milano.it

<https://www.comune.milano.it/servizi/servizio-specialistico-immigrazione>

Informationen der Stadt Mailand für Migranten: Erstinformation und Orientierung, Rechts- und Asylberatung, Sozialberatung

Termine nur nach Voranmeldung

CGIL Milano

Servizio agli immigrati - Servizio rifugiati

Corso di Porta Vittoria 43

20122 Mailand

Tel. +39 02 55025-203/-253/-254

E-Mail: migranti.mi@cgil.lombardia.it

<https://www.servizi.cgil.milano.it/project/servizio-agli-immigrati/>

Flüchtlingsberatungsstelle der Gewerkschaft CGIL in Zusammenarbeit mit dem italienischen Flüchtlingsrat CIR: Rechts- und Asylberatung, Sozialberatung

ACLI

Sportello immigrati

Via della Signora 3

20122 Mailand

Tel. +39 02 255 44 777

E-Mail: appuntamenti.mi@patronato.acli.it

www.aclimilano.it/assistenza-permesso-di-soggiorno-e-ricongiungimento-familiare/

Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen, Unterstützung bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln und bei Familienzusammenführung

Diaconia Valdese CSD - Oxfam Italia

Community Center Milano

Via Lorenteggio 80

20146 Mailand

Tel: +39 335 5963982

E-Mail: milanocenter@diaconiavaldese.org

<https://inclusioned.diaconiavaldese.org/>

Information für Dublin-Rückkehrende, Erstinformation und Orientierung bei rechtlichen und sozialen Fragen, Arbeitssuche, Bildung

Protezione Vittime della Tratta

Informationsschalter der Stadt Mailand für Opfer von Menschenhandel

Casa dei Diritti

Via De Amicis 10

20123 Mailand

Tel: +39 02 88468452

E-Mail: PSS.Filtrotratta@comune.milano.it

www.comune.milano.it/servizi/protezione-vittime-della-tratta

Medici Volontari Italiani

Via Padova 104

20132 Mailand

Tel. +39 02 36755134

mvi@medicivolontaritaliani.org

www.medicivolontaritaliani.org/

Ambulanz und mobile Notversorgung

Notschlafstellen für Obdachlose:

Centro Sammartini

Notschalter der Stadt Mailand für Obdachlose am Hauptbahnhof

Via Sammartini 120

20125 Mailand

Tel. +39 02 88447645

<https://www.comune.milano.it/servizi/centro-sammartini>

Vermittlung von Notunterkünften und Verpflegung

Angebote in Rom

Centro Ascolto Stranieri der Caritas Rom

Beratungsstelle für Ausländer

Via delle Zoccollette 19

00186 Rom

Tel.: +39 06 88815300

E-Mail: centro.stranieri@caritasroma.it

<http://www.caritasroma.it/attivita/nel-territorio/ascolto/>

Erstinformation, Sozialberatung, Rechtsberatung, Beratung zur Arbeitssuche, Italienischunterricht

Sportello Unico Immigrazione

Informationsschalter der Stadt Rom für Migranten

Via Giovanni Mario Crescimbeni 25

00184 Rom

Tel: +39 344 1304089

E-Mail: sportellounico@immigrazione.roma.it

www.comune.roma.it/web/it/scheda-servizi.page?contentId=INF38617

Cittadini del Mondo

Viale Opita Oppio 41

00174 Rom

Tel: +39 06 31057259

E-Mail: sportellosociale@associazionecittadinidelmondo.it

www.associazionecittadinidelmondo.it/cosa-facciamo/sportello-sociale/

Sozialberatung

A buon diritto

Via dei Pisoni 57/59

00175 Rom

Mobil: +39 351 944 3368

E-Mail: abuondiritto@abuondiritto.it

www.abuondiritto.it

Sozial- und Rechtsberatung für Asylsuchende und Migranten

Notschlafstellen für Obdachlose:

Sala Operativa Sociale – S.O.S.

Notfalltelefon der Stadt Rom für Obdachlose und soziale Notfälle: 800440022

www.comune.roma.it/web/it/scheda-servizi.page?contentId=INF38628

Verpflegung für Obdachlose:

Centro Astalli

Mensa

Via degli Astalli 14/a

00186 Rom

Tel. +39 06 69700306

<http://centroastalli.it>

Comunita' S. Egidio

Via Dandolo 10

00153 Rom

www.santegidio.org

„ROMA: DOVE mangiare, dormire, lavarsi“, Infobroschüre der Comunità S. Egidio mit Angeboten für Obdachlose in Rom (Verpflegung, Schlafstellen, Waschmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung, Beratungsstellen, Behörden):

<https://www.santegidio.org/pageID/30144/langID/it/LE-GUIDE-DOVE.html>

Angebote in Turin

Community Center CSD Diaconia Valdese

Il Passo social point

Via Nomaglio 6

10155 Turin

Tel: +39 340 6638687

E-Mail: torinocenter@diaconiavaldese.org

Erstinformation und Orientierung bei rechtlichen und sozialen Fragen,
Arbeitssuche, Bildung

Tampep

Via Fagnano 30/2

10144 Turin

Tel. +39 011 7681722

E-Mail: info@tampepitalia.it, accoglienza@tampepitalia.it

www.tampepitalia.it/

Angebote für Opfer von Menschenhandel: Rechts- und Sozialberatung

Weitere Angebote

Für Angebote und Adressen in weiteren Städten verweisen wir auf folgende Portale:

- JUMA – Refugees Map Service: <https://www.jumamap.it/en/>
- „Welcome to Europe“, W2EU:
<https://w2eu.info/en/countries/italy/contacts>

Quellen

- Country Report: Italy; aida Asylum Information Database; 2021 Update; www.asylumineurope.org/reports/country/italy
- Practical Guide for Asylum Seekers in Italy (Guida pratica per richiedenti protezione internazionale in Italia), italienisches Innenministerium, 2020, www.interno.gov.it/it/temi/immigrazione-e-asilo/protezione-internazionale/guida-pratica-richiedenti-protezione-internazionale-italia
- Situation of asylum seekers and beneficiaries of protection with mental health problems in Italy; Hrsg.: Schweizerische

Flüchtlingshilfe SFH; Bern, Februar 2022,

https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublin_laenderberichte/220203_Italy.pdf

- Zusammenstellung Infos Italien. Aufnahmebedingungen für DublinRückkehrende und Statusinhabende; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern, Mai 2022
- Aufnahmebedingungen in Italien. Aktuelle Entwicklungen. Ergänzung zum Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien vom Januar 2020; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern, Juni 2021, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublin_laenderberichte/210610_Update_Italien_2.pdf
- Aufnahmebedingungen in Italien. Aktualisierter Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien; Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH; Bern, Januar 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublin_laenderberichte/200121-italien-aufnahmebedingungen-de.pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Mutual trust is still not enough. The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation, Hrsg.: Schweizerische Flüchtlingshilfe und Danish Refugee Council, Bern/Copenhagen 12. Dezember 2018, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dublinlaenderberichte/181212drmp_monitoring-report_en.pdf, zuletzt abgerufen am 04.06.2020
- Welcome to Italy. An info guide for refugees and migrants. Mai 2018 <https://w2eu.info/en/countries/italy>
- Caritas Italiana, www.caritas.it
- ASGI Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione, www.asgi.it
- CIR Consiglio Italiano per i Rifugiati, www.cir-onlus.org
- borderline-europe - Menschenrechte ohne Grenzen e.v., Außenstelle Sizilien, www.borderline-europe.de
- Refugee.Info Italy www.refugee.info/italy
- Portal für Zuwanderer des italienischen Innenministeriums www.portaleimmigrazione.it
- Melting Pot Europa, <http://www.meltingpot.org>

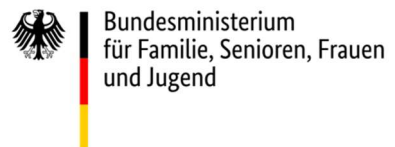
- La tutela della protezione internazionale e altre forme di protezione. Manuale giuridico per l'operatore, Hrsg.: Servizio centrale SIPROIMI und ASGI, Juli 2019, <https://www.retesai.it/wp-content/uploads/2019/11/La-tuteladella-protezione-internazionale-e-altre-forme-di-protezione.pdf>
- Senza (s)campo. Lo smantellamento del sistema di accoglienza per richiedenti asilo e rifugiati, Hrsg.: Associazione NAGA, 2019, https://naga.it/wp-content/uploads/2019/12/Report_Senza-scampo_Naga-5.pdf
- Fuori campo. Insediamenti informali, marginalità sociale, ostacoli all'accesso alle cure e ai beni essenziali per migranti e rifugiati, Hrsg.: MSF Italia, Februar 2018, <https://www.medicisenzafrontiere.it/cosa-facciamo/progetti-initalia/fuori-campo/>
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Situation von Dublin-Überstellten in Italien, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/12711 vom 27.8.2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/127/1912711.pdf>



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit, Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.